

# Bekanntmachung

## über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen

für die Gemeinde- und Kreiswahlen am 26. Mai 2013

In der Gemeinde

1. Das Wählerverzeichnis für die Gemeinde- und Kreiswahlen für - die Gemeinde - ~~die Wahlbezirke der Gemeinde~~ <sup>1)</sup> wird in der Zeit vom **6. Mai 2013 bis 10. Mai 2013** während der Dienststunden<sup>2)</sup> in

Ort und Möglichkeit der Einsichtnahme  
**Bad Segeberg, Lübecker Str. 9 (Rathaus), Zimmer 0.12 (EG)**

für Wahlberechtigte zur Einsicht bereit gehalten. Jede wahlberechtigte Person kann die Richtigkeit und Vollständigkeit der zu ihrer Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern eine wahlberechtigte Person die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat sie Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die eine Auskunftssperre nach § 27 Abs. 7 des Landesmeldegesetzes besteht.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.<sup>3)</sup>

Wählen kann nur, wer in einem Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann innerhalb der Einsichtsfrist, spätestens am **10. Mai 2013 bis**  Uhr, bei der Gemeindegewahlleiterin/dem Gemeindegewahlleiter<sup>4)</sup>

Straße, Hausnummer, PLZ und Ort  
**Lübecker Str. 9, 23795 Bad Segeberg (Rathaus), Zimmer 0.12 (EG)**

Einspruch einlegen.  
Der Einspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in einem Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens **5. Mai 2013** eine Wahlbenachrichtigung.  
Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen; sonst läuft sie oder er Gefahr, das Wahlrecht nicht ausüben zu können.

4. Wer einen **Wahlschein** hat, kann an der Wahl - des Wahlkreises, für den der Wahlschein ausgestellt ist <sup>1)</sup>, durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk - dieses Wahlkreises/~~desen Wahlkreises~~ <sup>1)</sup> oder durch Briefwahl teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag  
5.1 eine wahlberechtigte Person, die im Wählerverzeichnis eingetragen ist,  
5.2 eine wahlberechtigte Person, die nicht im Wählerverzeichnis eingetragen ist,  
a) wenn sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Einspruchsfrist versäumt hat,  
b) wenn ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Einspruchsfrist entstanden ist oder  
c) wenn ihr Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses ~~bei der Gemeindegewahlleiterin/dem Gemeindegewahlleiter~~ bekannt geworden ist.

Wahlberechtigte, die im Wählerverzeichnis eingetragen sind, können Wahlscheine bis zum 24. Mai 2013, 12.00 Uhr, bei ~~dem Gemeindevorstand~~ dem Gemeindevorstand schriftlich, mündlich (nicht telefonisch) oder in elektronisch dokumentierbarer Form beantragen. Die Schriftform gilt auch durch Telefax als gewahrt.

Nicht im Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter Nr. 5.2-Buchst. a) bis c) angegebenen Gründen Wahlscheine noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, beantragen. Das gleiche gilt, wenn eine wahlberechtigte Person, die im Wählerverzeichnis eingetragen ist, wegen plötzlicher Erkrankung den Wahlraum nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen kann. Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss eine schriftliche Vollmacht vorlegen.

6. Die wahlberechtigte Person erhält mit dem Wahlschein zugleich

- einen amtlichen Stimmzettel - des Wahlkreises, 1)
- einen amtlichen blauen Wahlumschlag,
- einen amtlichen hellroten Wahlbriefumschlag mit der Anschrift ~~der Gemeindevorstand~~ des Gemeindevorstandes und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Einer anderen als der wahlberechtigten Person persönlich dürfen der Wahlschein und die Briefwahlunterlagen nur dann ausgehändigt werden, wenn der von der wahlberechtigten Person unterschriebene Wahlscheinantrag oder eine schriftliche Vollmacht zur Beantragung des Wahlscheins oder eine schriftliche Vollmacht zur Entgegennahme des Wahlscheins und der Briefwahlunterlagen vorgelegt wird.

Bei der Briefwahl muss die Wählerin oder der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an ~~den Gemeindevorstand~~ den Gemeindevorstand absenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingehen kann. Der Wahlbrief kann auch in der Dienststelle der Gemeindevorstandes/des Gemeindevorstandes abgegeben werden. Wer erst am Wahltag den Wahlbrief abgeben will, muss dafür sorgen, dass dieser bis 18.00 Uhr dem Wahlvorstand des auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Wahlbezirks zugeht.

XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX  
 Die Gemeindevorstand/Der Gemeindevorstand

Ort, Datum  
 Bad Segeberg, d. 22.04.2013



*Dieter Schönfeld*  
 Unterschrift  
 Dieter Schönfeld

1) Nicht Zutreffendes entfällt.  
 2) Wenn andere Zeilen bestimmt sind, diese angeben.  
 3) Nicht Zutreffendes streichen.  
 4) Dienststelle, Gebäude und Zimmer angeben.